Niederschrift
GR 22/08 - ö -
Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Dienstag, den 27.09.2022
Beginn:	19:03 Uhr
Ende	21:21 Uhr
Ort:	im Saal, Haus für Weiterbildung

genehmigt am: 17.10.2022
ohne Änderungen
siehe Niederschrift GR 22/09 -ö-
vom 17.10.2022, TOP 2 -ö-

Anwesend:

Vorsitzender
Pardeller, Thomas

Mitglieder
Bogner, Leon
Börner, Frederik
Buck, Volker
Gerner, Elisabeth -ab Bürgerfragerunde, 19:07 Uhr-
Höcherl, Reiner
Höpken, Volker
Jochum, Lukas -ab Bürgerfragerunde, 19:08 Uhr-
Knopp, Jürgen, Dr.
Kollwitz-Jarnac, Pascale
Körner, Kilian
Kott, Lucia
Leinweber, Jürgen
Lilge, Hartmut -ab TOP 6, 20:44 Uhr-
Maier, Thomas
Pfeiffer, Carola -ab Bürgerfragerunde, 19:13 Uhr-
Rott, Bernhard
Schirmer, Julia -ab Bürgerfragerunde, 19:08 Uhr-
Weigle, Michael
Weiß, Maria

Schriftführer*in
Baumann, Susanne

Verwaltung
Birkás, Orsolya
Burkhard, Rita
Krier, Renate
Schinabeck, Thomas

Abwesend:

Mitglieder

Gehringer, Eva-Nicola	-unentschuldigt-
Konopac, Stephanie	-entschuldigt-
Strama, Norbert-Werner	-unentschuldigt-
Thalhammer, Tobias	-entschuldigt-
Zeller, Franziska	-entschuldigt-

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden

2. Genehmigung der Niederschrift GR 22/07 -ö- vom 18.07.2022

3. Genehmigung der Niederschrift FA 22/01 -ö- vom 08.08.2022

4. Ortsrecht; Änderung der Ladenschlussverordnung

5. Neue Lärmschutzverordnung der Gemeinde Neubiberg

6. Integriertes Klimaschutzkonzept, Radverkehrskonzept – RV-Netzmaßnahme Cramer-Klett-Straße

7. Antrag der SPD-Fraktion zur Einrichtung eines Seniorenbeirates in der Gemeinde Neubiberg

8. Finanzangelegenheiten

8.1 Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 - Bekanntgabe der Niederschrift durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

8.2 Feststellung der Jahresrechnung 2020 gem. Art. 102 Abs. 2 und 3 GO nach Vornahme der örtlichen Prüfung

9. Förderprogramm Klimaschutz: Mittelbereitstellung überplanmäßiger Ausgaben

10. Anfragen und Verschiedenes

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung fest sowie nach Nennung der entschuldigten Gemeinderatsmitglieder auch die Beschlussfähigkeit.
Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.
Die Einladung ist fristgerecht zugegangen.
Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Es bestand einstimmige Einigkeit darüber, dass auf Grund des hohen Zuhöreraufkommens TOP 7- ö-, lt. Vorschlag des Vorsitzenden, vor TOP 4 –ö- behandelt wurde.

0. Bürgerfragerunde

01. Frau Annika Gehrmann, Gründerin der Initiative „ Klimaneutral 2035", richtete das Wort an das Gremium und die Verwaltung und bat darum das Thema Klima weiter anzugehen und die versprochenen Konzepte in Auftrag zu geben und zügig umzusetzen. Ihres Erachtens sei von Seiten der Bürger bis jetzt schon viel passiert, im Gegensatz zur Gemeindeseite.

02. Herr Sven Lippoldt und Herr Ulrich Weidauer von der „Initiative Fahrradstraße„ plädierten unter Bezug auf TOP 6 - ö- erneut an das Gremium und die Verwaltung für eine Fahrradstraße in der Cramer-Clett-Straße und damit ihres Erachtens für den deutlichen besseren Schutz für schwächere Verkehrsteilnehmer.
Der Vorsitzende antwortete, dass nach einer Lösung gesucht wird, die für alle akzeptabel sei.

03. Herr Vincent Roszik fragte nach, wie lange die Kameratürme am zukünftigen Container-Dorf für Flüchtlinge stehen werden und ob es Live-Übertragungen bzw. Datenspeicherung gibt.
Ordnungsamtsleiterin Rita Burkhard, antwortete, dass die Kameras nur der Überwachung der Baustelle dienen und nach Fertigstellung abgebaut werden. Eine Live-Übertragung bzw. Datenspeicherung gibt es unseres Wissens nach nicht.

04. Herr Rössler bedankte sich für die Erweiterung des Energiesparförderungsprogramms der Gemeinde, forderte die Verwaltung aber auch auf, dass man die Fernwärme ausbauen solle.
Zudem fragte er nach, ob eine Erweiterung der Ladestationen für Elektromobilität in Tiefgaragen und öffentlichen Plätzen geplant sei.
Der Vorsitzende antwortete, dass der Ausbau der Fernwärme von den wirtschaftlichen Erwägungen der SWN abhänge und die Gemeinde selbst keinen Ausbau vorantreiben könne.
Neue Ladestationen in öffentlichen Bereichen sind in Planung und in Tiefgaragen sind die Eigentümer gemeinschaftlich zuständig –nicht die Gemeinde.

1 Bericht des Vorsitzenden

1. **Neubiberger Couponheft**
   In diesem Herbst ist erneut das Neubiberger Couponheft erschienen. Auch dieses Mal sind wieder zahlreiche Neubiberger Geschäfte im Couponheft vertreten und sie überraschen ihre Kundinnen und Kunden mit verschiedenen und originellen Rabatten. Die Neubiberger Geschäftswelt lädt ein, durch die Hauptstraße zu flanieren, innezuhalten, die einzelnen Läden zu besuchen und das vielfältige Sortiment zu entdecken.
   Das Couponheft wurde Anfang September an alle Neubiberger Haushalte verteilt. Auch liegt es an der Rathaus-Info und in der Gemeindebibliothek aus. Der Aktionszeitraum erstreckt sich von Mitte September bis Ende Oktober.
   2018 hat die Wirtschaftsförderin der Gemeinde das Neubiberger Couponheft ins Leben gerufen. Ziel war es, das Gewerbe vor Ort zu stärken und das breite Angebot in der Gemeinde aufzuzeigen. Das Couponheft stößt auf eine positive Resonanz. Jedes Jahr beteiligen sich mehr Geschäfte, die im Aktionszeitraum von sechs Wochen Sonderaktionen für Kundinnen und Kunden anbieten.

2. **Zuwendungen für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen im Bund-Länder Städtebauförderungsprogramm Lebendige Zentren**
   ISEK – Städtebauförderung
   Lt. Bewilligungsbescheid der Regierung v. Obb. vom 04.08.2022 sind für das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept von den Gesamtkosten in Höhe von 245.426 € vorläufig 245.400 € förderfähig. Die Gesamthöhe der Zuwendungen beträgt, vorbehaltlich der weiteren Mittelzuteilung, voraussichtlich 147.200 €. Der Eigenanteil der Gemeinde beträgt 98.226 €.
   Nunmehr konnte seitens der Verwaltung die Auftragsvergabe an die Planergemeinschaft erfolgen. Das Auftaktgespräch findet am 29.09.2022 statt.

Zur Kenntnis genommen

2 Genehmigung der Niederschrift GR 22/07 -ö- vom 18.07.2022

Sachverhalt:

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5252 abrufbar):
- Anlage 1: Niederschrift GR 22/07 -ö- vom 18.07.2022

Beschluss:

Die Niederschrift GR 22/07 -ö- vom 18.07.2022 wird ohne Änderung genehmigt.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja:	18
Nein:	0

GRM Frederik Börner war bei der Abstimmung nicht anwesend.
GRM Hartmut Lilge war bei der Abstimmung noch nicht anwesend.

3 Genehmigung der Niederschrift FA 22/01 -ö- vom 08.08.2022

Sachverhalt:

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5253 abrufbar):

- Anlage 1: Niederschrift FA 22/01-ö- vom 08.08.2022

Beschluss:

Die Niederschrift FA 22/01 -ö- vom 08.08.2022 wird ohne Änderung genehmigt.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Ja:	8
Nein:	0

GRM Kilian Körner, GRM Lucia Kott und GRM Stephanie Konopac haben sich bei der Abstimmung gem. § 46 Abs. 5 Satz 4 GeschO-GR enthalten.
GRM Hartmut Lilge war bei der Abstimmung noch nicht anwesend.

4 Ortsrecht; Änderung der Ladenschlussverordnung

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 06.09.2022 beantragte der Gewerbeverband Neubiberg, vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Thomas Bräuer, die Durchführung eines Jahrmarktes am Sonntag, den 09.10.2022. Der Markt findet in der Hauptstraße zwischen Kaiserstraße und Lindenallee statt und soll mit einem verkaufsoffenen Sonntag verbunden werden.

Der Marktsonntag findet bereits seit dem Jahr 2002 in dieser Form statt, als sog. „Martinimarkt" in der Regel immer am ersten Sonntag im November. Nachdem die Veranstaltung in den letzten Jahren teilweise witterungsbedingt abgesagt werden musste, bzw. nur sehr wenige Besucher teilnahmen, hat man wie in den letzten Jahren auch einen früheren Termin gewählt.

Bevor jedoch diesem Markt in Verbindung mit einem verkaufsoffenen Sonntag zugestimmt werden kann, muss das Landratsamt München als zuständige Fachaufsichtsbehörde beteiligt werden.

Die Voraussetzungen zur Durchführung eines solchen Marktes mit verkaufsoffenen Sonntag sind u.a.

- Teilnahme von deutlich mehr als 13 gewerblichen Markthändlern
- der Markt muss für sich genommen einen erheblichen Besucherstrom anziehen; keineswegs darf der verkaufsoffene Sonntag im Vordergrund stehen ("Alibimarkt")
- eine wesentliche Bedeutung des Marktes über die Gemeinde hinaus (überregionale Anziehungskraft)

Die diesjährige Stellungnahme des Landratsamtes München lag aufgrund der späten Antragsstellung zum Zeitpunkt des Stattfindens der Gemeinderatssitzung noch nicht vor. Diese wird unverzüglich nachgereicht. Da sich bezüglich des Marktes keine größeren Abschweifungen ergeben haben, ist nachstehend die Zusammenfassung der Stellungnahme von 2018 aufgeführt, um die Sachlage genauer beurteilen zu können:

„Mit Stellungnahme vom 20.08.2018 teilte uns das Landratsamt München mit, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Festsetzung des Jahrmarktes bestehen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung konnten bereits die notwendigen 13 gewerblichen Markthändler gewonnen werden.

Um zukünftig jedoch die überörtliche Bedeutung des Marktes feststellen zu können, müssen zwingend deutlich mehr als 13 Gewerbetreibende den Markt aufsuchen.

Aus Sicht des Landratsamtes ist auch dieses Jahr die überregionale Bedeutung des Marktes fraglich.

Nachdem der Termin des diesjährigen Marktsonntages auf den 09.10.2022 vorverlegt wurde, geht man davon aus, dass aufgrund des durchschnittlich besseren Wetters im Oktober und der pandemiebedingt in den Vorjahren ausgefallenen Märkten dieser Art eine höhere Besucherzahl zu erwarten ist."

Aufgrund der zu vermutenden Zustimmung des Landratsamtes kann die notwendige Verordnung zum Öffnen von Verkaufsstellen an Sonntagen (Ladenschlussverordnung) in der heutigen Sitzung beschlossen und anschließend durch den Ersten Bürgermeister ausgefertigt werden.

Ergänzung 26.09.2022: Die Zustimmung des LRA München ging am 26.09.2022 per E-Mail ein, siehe Anlage 2.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5277 abrufbar):
- Anlage 1: 9. Änderung der Verordnung zum Ladenschlussgesetz
- Anlage 2: E-Mail des LRA München vom 26.09.2022 (Zustimmung)

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

2. Der Gemeinderat beschließt die 9. Änderung der Verordnung zum Ladenschlussgesetz über das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonntagen zum Zwecke eines verkaufsoffenen Sonntags am 09.10.2022 im Entwurf vom 27.09.2022 einschließlich redaktioneller Änderungen unter der Bedingung der Zustimmung durch das Landratsamt München.

3. Die Verordnung ist ortsüblich bekannt zu machen und ist Bestandteil der Niederschrift.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja:	19
Nein:	0

GRM Hartmut Lilge war bei der Abstimmung noch nicht anwesend.

5 Neue Lärmschutzverordnung der Gemeinde Neubiberg

Sachverhalt:

Im Rahmen des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes sind die Gemeinden befugt, Verordnungen über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Hausarbeiten oder Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten zu erlassen.

Die Lärmschutzverordnung der Gemeinde Neubiberg weist derzeit jedoch einige Mängel auf, weswegen insbesondere der Erlass von Bußgeldbescheiden aufgrund der Verordnung derzeit aus rechtlicher Sicht äußerst bedenklich wäre. Die Formulierungen und der Anwendungsbereich der § 3 und 4 sind unbestimmt und unklar. Diese Ansicht vertritt auch das Landratsamt München in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde:

„§ 3 Ruhezeiten
In Abs. 1 sind zwar einzuhaltende Ruhezeiten festgelegt, jedoch ist nicht geregelt, wofür, also für welche Tätigkeiten, diese Ruhezeiten gelten. Ein Verbot für z. B. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten ergibt sich aus § 3 Abs. 1 derzeit nicht. Diese Regelung ist zu unbestimmt und kann somit nicht angewendet werden. Laut derzeitiger Formulierung des Abs. 1 Nr. 2 geht die Ruhezeit samstags von 13:00 bis 15:00 Uhr und ab 18:00 Uhr. Da kein Endzeitpunkt festgelegt ist, könnte man derzeit darauf schließen, dass die Ruhezeit bis 13:00 Uhr geht. Samstags würde also nur ein Zeitraum von drei Stunden (15:00 bis 18:00 Uhr) nicht in der Ruhezeit liegen. Sofern die Gemeinde dies ändern möchte, sollte wie unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 auch ein Endzeitpunkt festgelegt werden (z. B. von 18:00 bis 08:00 Uhr).

§ 4 Ausnahmen
In Abs. 1 ist nicht erkennbar, wovon, also von welchem Verbot, es keiner Ausnahmegenehmigung bedarf. § 4 Abs. 1 besitzt daher derzeit keinen Anwendungsbereich.

§ 5 Bußgeldbestimmungen
Da in § 3 Abs. 1 nicht geregelt ist, wofür die Ruhezeiten gelten, ist derzeit zweifelhaft, ob Bußgelder auf Grund von § 5 Abs. 1 erhoben werden dürften. Entsprechende Bußgeldbescheide wären aus unserer Sicht rechtlich äußerst bedenklich."

Neben den aufgeführten Bedenken ist zu erwähnen, dass die Lärmschutzverordnung bereits seit 16 Jahren in dieser Form besteht und daher vor allem auch die in der Verordnung zitierten Paragraphen des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes bereits abgeändert wurden bzw. teilweise gar nicht mehr existieren. Aufgrund der genannten Problematiken wurde eine Neufassung der Lärmschutzverordnung ausgearbeitet (s. Anlage 1). Hierbei wurde auf die Bestimmtheit der einzelnen Regelungen geachtet. Zudem wurden die veralteten Verweise auf Normen des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes korrigiert. Darüber hinaus erfolgte eine Umformulierung und Umstrukturierung/neue Gliederung zur besseren Systematik und Lesbarkeit der Verordnung.
Bei der Überprüfung der neuen Fassung durch das Landratsamt wurden lediglich kleine Ergänzungen empfohlen, die 1:1 übernommen wurden:

„Nach Prüfung des Entwurfs der neuen Lärmschutzverordnung der Gemeinde Neubiberg haben wir folgende Hinweise:

- *Zu § 1 Abs. 2.*
  Gemäß § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV dürfen, in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten im Freien
  1. Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden,
  2. Geräte und Maschinen nach dem Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35 an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach

den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.
Der § 1 Abs. 2 Ihrer Verordnung kann insofern nur Regelungen für die anderen Gebietsarten treffen wie z.B. Mischgebiete, urbanen Gebiete oder Gewerbegebiete.
Daher empfehlen wir folgenden Satz aufzunehmen:
„§ 7 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) bleibt hiervon unberührt."

- *Zu § 4 Nr. 1*
  Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 7 Abs. 1 BImSchV verstößt begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 9 Abs. 2 der 32. BImSchV, welches vom Landratsamt München verfolgt wird.
  Empfehlung:
  „§ 9 Abs. 2 der 32. BImSchV bleibt unberührt.""

Eine Änderung der einzelnen Zeitspannen der unterschiedlichen Bereiche erfolgte nicht. Eine Anpassung wäre jedoch unproblematisch möglich. Als Anhaltspunkt finden Sie nachfolgend eine Auflistung der Regelungen der LHM sowie der Gemeinden Ottobrunn und Unterhaching.

<u>Vergleich der Zeiten im Rahmen der Lärmschutzverordnung:</u>

	München	**Unterhaching**	**Neubiberg**	**Ottobrunn**
Haus und Gartenarbeiten „normal"				
MO-FR	08:00 bis 12:00 15:00 bis 18:00	08:00 bis 12:00 14:00 bis 19:00	08:00 bis 13:00 15:00 bis 19:00	08:00 bis 12:00 14:00 bis 19:00
SA	s.o.	s.o.	08:00 bis 13:00 15:00 bis 18:00	08:00 bis 12:00 14:00 bis 17:00
Haus und Gartenarbeiten „mit Motor"				
MO-FR	09:00 bis 12:00 15:00 bis 17:00	09:00 bis 12:00 15:00 bis 17:00	09:00 bis 12:00 15:00 bis 17:00	08:00 bis 12:00 14:00 bis 19:00
SA	09:00 bis 12:00	s.o.	s.o.	08:00 bis 12:00 14:00 bis 17:00

Musikinstrumente + Tonwiedergabe	22:00 bis 07:00	22:00 bis 06:00	22:00 bis 08:00	22:00 bis 07:00

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5251 abrufbar):

- Anlage 1_Entwurf vom 01.09.2022 der gemeindlichen Lärmschutzverordnung

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat erkennt die Notwendigkeit der neuen Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in der Gemeinde Neubiberg (Lärmschutzverordnung) an und beschließt diese in vorgelegter Form (Fassung des Entwurfs vom 01.09.2022; einschließlich redaktioneller Änderungen).
3. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt die neue Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in der Gemeinde Neubiberg (Lärmschutzverordnung) in vorgelegter Form (Fassung des Entwurfs vom 01.09.2022; einschließlich redaktioneller Änderungen) zu erlassen.

Nach ausführlicher Diskussion stellte GRM Bernhard Rott folgenden Ergänzungs-/Änderungsantrag dahingehend, dass die Ruhezeiten für alle Maßnahmen und Wochentage einheitlich ab 19 Uhr gelten sollen wie folgt:

- § 1 Abs. 1
  Die Ruhezeiten für normale Haus- und Gartenarbeiten gelten Montag bis Samstag von 19.00 Uhr bis 9.00 Uhr und 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- § 1 Abs.2
  Die Ruhezeiten für Haus- und Gartenarbeiten mit Motor gelten Montag bis Samstag von 19.00 Uhr bis 9.00 Uhr und 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja:	14
Nein:	5

So dann wurde über die gesamte Lärmschutzverordnung wie folgt abgestimmt:

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

2. Der Gemeinderat erkennt die Notwendigkeit der neuen Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in der Gemeinde Neubiberg (Lärmschutzverordnung) an und beschließt diese in vorgelegter Form einschließlich beschlossener Änderung (Fassung des Entwurfs vom 01.09.2022; einschließlich redaktioneller Änderungen).
3. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt die neue Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in der Gemeinde Neubiberg (Lärmschutzverordnung) in vorgelegter Form (Fassung des Entwurfs vom 01.09.2022; einschließlich redaktioneller Änderungen) zu erlassen.

Beschlossen mit Änderung

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja:	19
Nein:	0

GRM Hartmut Lilge war bei der Abstimmung noch nicht anwesend.

6 Integriertes Klimaschutzkonzept, Radverkehrskonzept – RV-Netzmaßnahme Cramer-Klett-Straße

Sachverhalt:

Im ehemaligen PIUA vom 18.09.2018 wurde die Fortführung der im Radverkehrskonzept der Gemeinde bestimmten Prioritätsmaßnahme im Bereich „Netz" beschlossen.

Personalbedingt konnte die Projektbearbeitung erst ab dem Jahr 2021 erfolgen.

Das Projekt wurde in der Gemeinderatssitzung vom 19.04.2021 dem neu gewählten Gemeinderat erneut vorgestellt. Aus der Beratung haben sich damals verschiedene Prüfaufträge (rechtlich/verkehrlich/baulich) ergeben, die vor einem konkreten Projektbeschluss von der Verwaltung geklärt werden sollten.

In der Gemeinderatssitzung vom 18.10.2021 wurde dem Gemeinderat ein erstes Prüfergebnis vorgelegt. In einer Stellungnahme der Rechtsaufsicht im Landratsamt wurde die Anordnung einer Fahrradstraße unter den dort gegebenen verkehrlichen Umständen als rechtlich nicht umsetzbar angesehen.

Ein Beschluss wurde zum damaligen Zeitpunkt im Gemeinderat nicht gefasst. Es sollte abgewartet werden, ob sich durch die anstehende Novelle der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) eine andere rechtliche Bewertung ergeben würde.

Am 16. November 2021 trat die neue VwV-StVO in Kraft.

In der Gemeinderatssitzung vom 23.05.2022 wurde der Antrag der Fraktionen FW.N@U, Bündnis 90/Die Grünen-öpd, SPD vom 18.04.2022 vorgelegt, der die Wiederaufnahme und erneute Behandlung der Planung der Ausweisung der Cramer-Klett-Straße als Fahrradstraße mit freier Kfz-Nutzung durch den Gemeinderat fordert. Der Gemeinderat hat den Antrag formal angenommen.

Rechtliche Würdigung:

Das LRA München wurde im Juli 2022 erneut als Rechtsaufsicht ersucht, um die rechtliche Zulässigkeit aufgrund der neuen Rechtslage zu überprüfen. Daraufhin ordnete es zur Begutachtung einen Ortstermin mit dem Polizeipräsidium München und der Polizeiinspektion Ottobrunn an.

Im Nachgang der Ortsbesichtigung stellte das LRA München fest, dass die Anordnung einer Fahrradstraße mit freier Kfz-Nutzung an der Cramer-Klett-Straße trotz Änderung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften der VwV-StVO weiterhin rechtlich unzulässig ist.

Die neue Voraussetzung der Fahrradverkehrsdichte nach VwV-StVO sei nicht erfüllt. Dem polizeilichen Augenschein nach ist die Fahrradverkehrsdichte an der Cramer-Klett-Straße lediglich im Nahbereich des Gymnasiums Neubiberg hoch.

Zudem ist keine alternative Verkehrsführung für den übrigen Kfz-Verkehr zur Cramer-Klett-Straße vorhanden, bzw. geeignet. Diese Anforderung bleibt auch nach Änderung der VwV-StVO zu den Zeichen 244.1 und 244.2 gemäß Nr. 2 unverändert Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anordnung einer Fahrradstraße.

Zudem hat der Münchner Verkehrs und Tarifverbund (MVV) ebenfalls im Rahmen eines Ortstermins die Möglichkeit der Errichtung einer Fahrradstraße in der Cramer-Klett-Straße überprüft und sich anschließend in einer Stellungnahme vom 16.09.2022 ausdrücklich gegen dieses Vorhaben ausgesprochen.

Bewertung:
Das Projekt kann in der bisherigen Form als Fahrradstraße damit nicht erfolgreich weiterverfolgt werden.

Möglichkeiten zur alternativen Optimierung des zu den Schulbeginn- und -endzeiten teils sicherheitstechnisch kritischen Schüler- und Fahrradverkehrs (auf Fahrbahn, Rad- und Gehwegen, auch in Gegenrichtung) in diesem Korridor sollten im Zusammenspiel mit externen Verkehrsplanern weiter untersucht werden. Geeignete Lösungsvorschläge sollten zur Beratung über das weitere Vorgehen im PIUA vorgelegt werden.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/ abrufbar)

- Anlage 1: VwV-StVO zu Zeichen 244.1 und 244.2
- Anlage 2: Anschreiben der Gemeinde an das LRA
- Anlage 3: Antwort des LRA
- Anlage 4: Stellungnahme des MVV

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, mangels rechtlich zulässiger Umsetzungsmöglichkeit von der Umwidmung der Cramer-Klett-Straße in eine Fahrradstraße Abstand zu nehmen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, alternative Verkehrskonzepte zur Verbesserung für den Schüler- und Fahrradverkehr im Bereich um das Gymnasiums zu prüfen und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Zurückgestellt

Vor Beschlussfassung stellte GRM Herr Kilian Körner einen Geschäftsordnungsantrag gem. § 42 Abs. 4 GeschO-GR auf (Zurück-) Verweisung in den PIUA über den wie folgt abgestimmt wurde:

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja:	13
Nein:	7

7 Antrag der SPD-Fraktion zur Einrichtung eines Seniorenbeirates in der Gemeinde Neubiberg

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26.04.2022 kündigte die SPD-Gemeinderatsfraktion einen Antrag auf Einrichtung eines Seniorenbeirats als beratendes Gremium und dessen Aufnahme in die Geschäftsordnung des Gemeinderats an. Vorbereitend zur Antragstellung und zur Beschlussfassung im Gemeinderat regte die Gemeindeverwaltung zu Gesprächen zwischen den Antragstellern, dem bestehenden Seniorenzentrumsbeirat, der Leitung des Seniorenzentrums und der Gemeindeverwaltung an:

- 25.05.2022: Erster Austausch des Seniorenzentrumsbeirats über den von der SPD-Fraktion vorbereiteten, aber noch nicht eingereichten Antrag
- 09.06.2022: Zusammenkunft der Antragsteller (SPD-Fraktion) mit dem Seniorenzentrumsbeirat und Vertretern der Gemeindeverwaltung
- 20.06.2022: Antragstellung der SPD-Fraktion auf Einrichtung eines Seniorenbeirats in der Gemeinderatssitzung

- 23.06.2022: Der Seniorenzentrumsbeirat tagt über den Antrag. Die Gemeindeverwaltung ist nicht anwesend.
- 30.06.2022: Schreiben von Rüdiger Berger in seiner Funktion als Sprecher des Seniorenzentrumsbeirats an den Ersten Bürgermeister Thomas Pardeller und die Fraktionsvorsitzende der SPD: Mehrheitliche Befürwortung des Antrags (6:1) durch den Seniorenzentrumsbeirat mit inhaltlichen Ergänzungen
- 06.07.2022: Turnusmäßige Sitzung des Seniorenzentrumsbeirats, in der das Votum vom 23.06.2022 (gemäß Schreiben vom 30.06.2022) in Frage gestellt wird
- 14.07.2022: Zusammenkunft von sechs Beiratsmitgliedern (Fr. Buchberger, Fr. Löw, Fr. Marburger, Hr. Matthäus, Fr. Schulz, Fr. Seiz) und anschließendes 2. Schreiben (vom 20.07.2022) an den Ersten Bürgermeister Thomas Pardeller und die Fraktionsvorsitzenden aller im Gemeinderat vertretenen Parteien.

Die anfängliche Befürwortung des Antrags der SPD-Fraktion durch den Seniorenzentrumsbeirat ist einer mehrheitlichen Ablehnung (6:1) gewichen. Sechs von sieben Beiräten sprechen sich in ihrem Schreiben vom 20.07.2022 gegen die Einrichtung eines erweiterten Beirats aus und argumentieren, bereits jetzt nahezu alle im Antrag der SPD-Fraktion genannten Anforderungen erfüllen zu können. Ein einheitliches Votum des Seniorenzentrumsbeirats für oder gegen den Antrag der SPD-Fraktion liegt damit nicht vor.
Parallel zur Diskussion im ehrenamtlich besetzten Gremium Seniorenzentrumsbeirat hat sich auch die Gemeindeverwaltung mit dem Antrag der SPD-Fraktion befasst. Es kann bestätigt werden, dass der Seniorenzentrumsbeirat seit Jahrzehnten hervorragende Arbeit leistet und über die konkreten Themen und Aufgaben des gemeindlichen Seniorenzentrums stets die Anliegen und Belange aller älterer Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde im Blick hat. Der bisherige Beirat scheut sich auch nicht, sich bei weitreichenden und möglicherweise strittigen Fragestellungen zu Wort zu melden und Position auch in Bau- und Verkehrsthemen für die ältere Generation zu beziehen.
Gemäß geltender Richtlinien des Seniorenzentrumsbeirats (siehe Anlage) ist bereits vorgesehen, dass – nach Bedarf – Arbeitskreise gebildet werden können, die sich speziellen Themen widmen. Dieses Instrument könnte künftig stärker genutzt werden, um aktuelle Themenfelder unter Beteiligung von Seniorinnen und Senioren zu erschließen, z.B. Gestaltung des öffentlichen Raums, Wohnen, Gesundheitsfürsorge, aktive Teilhabe am öffentlichen Leben (Inklusion/Barrierefreiheit).
Die Gemeindeverwaltung sieht die Gefahr, langjährig in der Seniorenarbeit Engagierte dauerhaft zu verlieren, wenn gegen den Mehrheitswillen des bestehenden Seniorenzentrumsbeirats ein zweites, konkurrierendes Gremium mit Vertretungsanspruch installiert wird. Die teils jahrzehntelange Erfahrung und das große Engagement der bisher Aktiven würde damit in Frage gestellt. Zielführender aus Sicht der Verwaltung wäre es, die Aufgabengebiete und Kompetenzen des jetzigen Beirats in Form von thematischen Arbeitskreisen je nach Bedarf zu erweitern.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5278 abrufbar):

- Anlage 1:
  Antrag der SPD-Fraktion zur Einrichtung eines Seniorenbeirates in der Gemeinde Neubiberg
- Anlage 2:
  Brief des Sprechers des Seniorenzentrumsbeirates im Namen des Seniorenzentrums-beirates vom 30.06.2022

- Anlage 3:
  Brief von sechs Mitgliedern des Seniorenzentrumsbeirats vom 14.07.2022
- Anlage 4: Richtlinien für den Beirat des Seniorenzentrums

Beschluss:
Variante A
Der Antrag der SPD-Fraktion wird abgelehnt.
Der Gemeinderat sieht keine Notwendigkeit, ein zweites konkurrierendes Gremium für die Seniorinnen und Senioren zu etablieren, da der bestehende Seniorenzentrumsbeirat seit mehr als vier Jahrzehnten hervorragende Arbeit leistet und die derzeit gültigen Richtlinien des Seniorenzentrumsbeirates alle Belange der Seniorinnen und Senioren abdecken.

Variante B
Der Antrag der SPD-Fraktion wird angenommen.
Der Gemeinderat beschließt, ein neues Gremium, einen Seniorenbeirat, ins Leben zu rufen, der in die Geschäftsordnung des Gemeinderates aufgenommen wird und als beratendes Gremium gegenüber dem Gemeinderat und der Verwaltung der Gemeinde Neubiberg agiert.

Zurückgenommen

8 Finanzangelegenheiten

8.1 Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 - Bekanntgabe der Niederschrift durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

Sachverhalt:

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses GRM Herr Thomas Maier gab die Niederschrift über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Neubiberg bekannt. Die Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht bereit.

Zur Kenntnis genommen

8.2 Feststellung der Jahresrechnung 2020 gem. Art. 102 Abs. 2 und 3 GO nach Vornahme der örtlichen Prüfung

Sachverhalt:

Nach Artikel 103 GO prüft der Gemeinderat oder ein Ausschuss die Jahresrechnung. Der gemeindliche Rechnungsprüfungsausschuss hat die Prüfung der Jahresrechnungen 2020 im Zeitraum 10/2021 – 05/2022 durchgeführt. Die Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnungen 2020 wurde dem Gemeinderat in dieser Sitzung zuvor bekanntgegeben (TOP 8.1 -ö-).

Die eigentliche Jahresrechnung im Sinne des Art. 102 GO ist die Haushaltsrechnung (§ 79 KommHV-Kameralistik). Sie enthält die Ergebnisse des kassenmäßigen Abschlusses und gibt darüber hinaus Aufschluss über die Ausführung des Haushaltsplans, die Bildung von Haushaltsresten und über das Ergebnis der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr. § 79 KommHV-Kameralistik schreibt für die Gemeinden den sog. „Sollabschluss" vor, also das Ergebnis der Haushaltsrechnung auf Grundlage der fällig gewordenen Einnahmen und Ausgaben, einschließlich der Haushaltseinnahme- und ausgabereste. Die wichtigsten Eckdaten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2020

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	**39.888.358,33 €**	**15.272.775,08 €**	**55.161.133,41 €**
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	11.726,79 €	0,00 €	11.726,79 €
Bereinigte Soll-Einnahmen	**39.876.631,54 €**	**15.272.775,08 €**	**55.149.406,62 €**
Soll-Ausgaben	39.876.631,54 €	13.239.836,69 €	53.116.468,23 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	2.190.052,72 €	2.190.052,72 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	157.114,33 €	157.114,33 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Ausgaben	**39.876.631,54 €**	**15.272.775,08 €**	**55.149.406,62 €**
Unterschied (Fehlbetrag)	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**

1. Zuführung an die Allgemeine Rücklage	10.591.750,26 €
2. Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	15.000.000,00 €
3. Zuführung an Sonderrücklage	500.000,00 €
4. Zuführung an den Vermögenshaushalt	- €
5. Zuführung an den Verwaltungshaushalt	408.597,70 €

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung ist gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO nun das Ergebnis der Jahresrechnungen durch den Gemeinderat festzustellen. In einem weiteren Schritt hat der Gemeinderat über die Entlastung der Verwaltung abzustimmen.

Durch die Entlastung erkennt der Gemeinderat die Jahresrechnung in der vorliegenden Form an und übernimmt die Verantwortung für ihren Inhalt. Die Entlastung bedeutet somit, dass haushaltswirtschaftliche und haushaltsrechtliche Beanstandungen nicht erhoben werden können. Zugleich liegt darin auch die Genehmigung etwaiger Haushaltsüberschreitungen, soweit sie erkennbar sind. Dagegen kann in der Entlastung kein Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder Regress sowie auf disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen gesehen werden. Die Entlastung ist auch kein Instrument einer allgemeinen Rechts- oder Zweckmäßigkeitskontrolle oder einer politischen Kontrolle (VGH, BayVBl 1984, 401 = FSt 1984 RdNr. 93; s. ferner *BGH, FSt 1989 RdNr. 174).*

Bei der Beratung und Abstimmung über die Entlastung kann der Erste Bürgermeister als Leiter der Gemeindeverwaltung (vgl. Art. 46 Abs. 1 GO) wegen persönlicher Beteiligung nicht teilnehmen. (vgl. Art. 49 Abs.1 Satz 1 GO)

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5285 abrufbar):
- Anlage 1: Jahresrechnung 2020

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die Niederschrift über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 der Gemeinde sowie die darin enthaltenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

2. Das Ergebnis der Jahresrechnung 2020 wird wie folgt festgestellt:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	**39.888.358,33 €**	**15.272.775,08 €**	**55.161.133,41 €**
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	11.726,79 €	0,00 €	11.726,79 €
Bereinigte Soll-Einnahmen	**39.876.631,54 €**	**15.272.775,08 €**	**55.149.406,62 €**
Soll-Ausgaben	39.876.631,54 €	13.239.836,69 €	53.116.468,23 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	2.190.052,72 €	2.190.052,72 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	157.114,33 €	157.114,33 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Ausgaben	**39.876.631,54 €**	**15.272.775,08 €**	**55.149.406,62 €**
Unterschied (Fehlbetrag)	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**

1. Zuführung an die Allgemeine Rücklage	10.591.750,26 €
2. Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	15.000.000,00 €
3. Zuführung an Sonderrücklage	500.000,00 €
4. Zuführung an den Vermögenshaushalt	- €

5. Zuführung an den Verwaltungshaushalt 408.597,70 €

3. Die Entlastung für das Jahr 2020 gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO wird erteilt.
(Der Erste Bürgermeister Thomas Pardeller ist gem. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über diesen Punkt ausgeschlossen)

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja:	18
Nein:	0

GRM Maria Weiß war bei der Abstimmung nicht anwesend.
Nach eigens erfolgter Anzeige wurde GRM Herr Thomas Pardeller wegen persönlicher Beteiligung gem. § 45 Abs. 2 GeschO-GR von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
2. Bürgermeister Kilian Körner übernahm die Sitzungsleitung.

9 Förderprogramm Klimaschutz: Mittelbereitstellung überplanmäßiger Ausgaben

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat im Haushaltsjahr 2022 insgesamt 250.000,00 € für das Förderprogramm Klimaschutz zur Verfügung gestellt. Aufgrund der sehr hohen Nachfrage waren diese bereits Anfang Juli 2022 ausgeschöpft. In der Sitzung des Planungs-und Umweltausschusses PIUA 22/05 vom 28.06. 2022 wurde von allen Fraktionen signalisiert, dass die zusätzliche Bereitstellung von Fördermitteln noch im HHjahr 2022 gewünscht ist. Die Verwaltung hat daraufhin eine Warteliste für weiterhin eingehende Förderanträge eingereicht. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Sachvortrags (26.08.2022) befanden sich auf dieser Liste 33 Anträge mit einem Fördervolumen von 71.835,60 €.

Unter der Voraussetzung, dass auch weiterhin/ bis Jahresende eingehende Anträge bei richtlinienkonformer Förderfähigkeit positiv beschieden werden sollen, schlägt die Verwaltung vor, über das Volumen der bis jetzt gestellten Förderanträge hinaus zusätzlich insgesamt 200.000 € einzuplanen.

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO ist es notwendig, die Deckung überplanmäßiger sowie außerplanmäßiger Ausgaben zu gewährleisten. Kommt eine anderweitige Deckung (z.B. durch Deckungsringe) nicht in Betracht, ist die Deckung durch eine sogenannte Mittelbereitstellung zu erreichen.

Eine Bereitstellung von Deckungsmitteln kann entweder durch Minderausgaben bei einer Ausgabehaushaltsstelle oder durch Mehreinnahmen bei einer Einnahmehaushaltsstelle erfolgen. Bezüglich der Verwendung von Mehreinnahmen sind folgende Beschränkungen zu beachten:
Mehreinnahmen des Verwaltungshaushalts dürfen nur für über-/außerplanmäßige Ausgaben des Verwaltungshaushalts verwendet werden
Mehreinnahmen des Vermögenshaushalts dürfen nur für über-/außerplanmäßige Ausgaben des Vermögenshaushalts verwendet werden
Im Übrigen ist auf den Grundsatz der Gesamtdeckung (§ 16 Abs. 1 KommHV-Kameralistik) zu verweisen.
Die Deckung dieser Mehrausgaben ist im Rahmen des laufenden Haushalts grundsätzlich möglich. Die konkrete Mitteleinsparung wird derzeit noch geprüft und zur Sitzung mitgeteilt.
HH-Stelle: 1.6701.9501 (Straßenbeleuchtung – LED-Umstellung)

Die Befugnis, Planabweichungen zuzulassen, bestimmt sich nach Art. 66 Abs. 1 GO. Sind die über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben danach „erheblich", sind sie vom Gemeinderat zu beschließen. Die Erheblichkeitsgrenze richtet sich nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. C) der GeschO-GR Nbb. Im Zuständigkeitsbereich des 1. Bürgermeisters liegen demnach überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 EUR. Im Zuständigkeitsbereich des Haupt- und Finanzausschusses liegen nach § 9 Abs. 1 Buchst. B) überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000 EUR.

GRM Herr Michael Weigle stellte nachfolgenden weitergehenden Antrag über den zuerst abgestimmt wurde:

Ergänzung des Beschlussvorschlages um Ziffer 3:

3. Alle Anträge, die ab 01.10.2022 eingereicht werden, werden nur noch zu 50% der Fördersätze gefördert.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	10
Ja:	1
Nein:	9

- abgelehnt -

Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses:
Beschluss:
1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat bewilligt für das HH Jahr 2022 für das Förderprogramm Klimaschutz überplanmäßige Ausgaben auf der Haushaltstelle 1.3600. 9881 in Höhe von ca. 200.000,- €.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	10

Ja:	9
Nein:	1

GRM Herr Michael Weigle stellte nachfolgenden weitergehenden Antrag über den zuerst abgestimmt wurde:

Alle Anträge, die ab 01.10.2022 eingereicht werden, werden nur noch zu 60% der Fördersätze gefördert.
Abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja:	2
Nein:	18

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat bewilligt für das HH Jahr 2022 für das Förderprogramm Klimaschutz überplanmäßige Ausgaben auf der Haushaltstelle 1.3600. 9881 in Höhe von ca. 200.000,- €.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja:	18
Nein:	2

10 Anfragen und Verschiedenes

1. GRM Elisabeth Gerner schlug der Verwaltung vor, dieses Jahr komplett auf die Weihnachts-Straßenbeleuchtung zu verzichten.
   GRM Lukas Jochum hat die Verwaltung gebeten, die Energiekosten zu überprüfen, bevor auf die Beleuchtung komplett verzichtet wird.
   Der Vorsitzende antwortete, dass er einen kompletten Verzicht nicht befürwortet, aber eine zeitliche Einschränkung sinnvoll wäre.
   GRM Dr. Jürgen Knopp bat darum, dass dies den Bürgern nach einer Entscheidung kommuniziert wird

Zur Kenntnis genommen

Vorsitzender:

gez.
Thomas Pardeller
Erster Bürgermeister

Schriftführer:

gez.
Susanne Baumann